

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 01.07.2010**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Schauspiel auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich des Kolloquiums, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studium angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Schauspiel wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B. A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges Schauspiel beträgt 7 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 178 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP) und wird als Intensivstudium durchgeführt. Die Module umfassen Lehrveranstaltungen, in denen sowohl theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden als auch künstlerische und künstlerisch-praktische Kompetenzen. Den Schwerpunkt in der künstlerischen Ausbildung bildet die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der HFF. In Abschlussprojekten für Film/TV sowie Bühne findet die künstlerische Ausbildung ihre Vollen- dung. Eine selbständig anzufertigende Bachelorarbeit beschließt mit dem dazugehörigen Kolloquium das Studium.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 18 Modulen:

Grundlagenmodule

- Modul 1 Einführungen (4 LP)
- Modul 2 Grundlagen Darstellung und Spiel - Bühne (20,5 LP)
- Modul 3 Grundlagen Darstellung und Spiel - Film/TV (11 LP)
- Modul 4 Grundlagen der instrumentellen Mittel – Körper (13 LP)
- Modul 5 Grundlagen der instrumentellen Mittel – Stimme (12,5 LP)
- Modul 6 Geschichte und Grundlagen der Dramaturgie und Ästhetik in den Medien der Darstellung (5,5 LP)

Studien-/Projektmodule

- Modul 7 Praxis Darstellung und Spiel - Film/TV (17 LP)
- Modul 8 Praxis Darstellung und Spiel - Bühne (17 LP)
- Modul 9 Bildung und Training der instrumentellen Mittel – Stimme (16,5 LP)
- Modul 10 Bildung und Training der instrumentellen Mittel – Körper (13 LP)

Modul 11	Geschichte, Dramaturgie und Ästhetik in den Medien der Darstellung (23 LP)
Modul 12	Spielen unter Praxisbedingungen - Film/TV (13 LP)
Modul 13	Ensemblearbeit – Bühne (16 LP)
Modul 14	Praxis der instrumentellen Mittel - Körper (5 LP)
Modul 15	Selbstmanagement, Präsentation, wissenschaftliches Arbeiten (5 LP)
Abschlussmodule	
Modul 16	Künstlerisches Abschlussprojekt - Bühne (25 LP)
Modul 17	Künstlerisches Abschlussprojekt - Film/TV (14 LP)
Modul 18	Bachelorarbeit (9 LP)

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen

Es gelten analog die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.

(3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Schauspiel müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekanntgeben.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Die Szenenvorspiele haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten, die Aufführung eines ganzen Stückes beträgt maximal 100 Minuten. Die Film-szenenstudien haben eine Länge von 5 bis 20 Minuten.

(2) Mündliche Modulprüfungen haben eine Dauer von 20 bis 30 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 60 Minuten.

(3) Die mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium) wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 40 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden „mit Erfolg“/ „ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten analog die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden der Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen und der dazu notwendigen alleinigen Betreuung gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es gelten analog die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 10).

(2) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(3) Die Note einer anerkannten Prüfungsleistung wird übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

II. Bachelorprüfung

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen (Module 1-15)
 2. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 16 und 17: Künstlerische Abschlussprojekte für Bühne und Film/TV
 3. einer Bachelorarbeit
 4. einem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen (1-15)	50 %
Note des Moduls 16: Künstlerisches Abschlussprojekt – Bühne	15 %
Note des Moduls 17: Künstlerisches Abschlussprojekt – Film/TV	15 %
Note der Bachelorarbeit	15 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden wenn:

das arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen (1-15) 1,0 bis 1,5
die Note des Moduls 16: Abschlussprojekt - Film/TV 1,0
die Note des Moduls 17: Abschlussprojekt - Bühne 1,0
die Note der Bachelorarbeit 1,0
die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit 1,0 beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

(5) Im Modul 14: Praxis der instrumentellen Mittel – Körper ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Akrobatik 2 (3 LP) verpflichtend. Die verbleibenden 2 LP sind entweder durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morgentraining 2 oder durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Tanz 3 zu erbringen.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 11, 13 und 14. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, die die Auseinandersetzung mit einem Thema, das aus einem der Module der Darstellungspraxis und/oder -theorie entwickelt werden soll, beinhaltet. Mit der Arbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig ein gewähltes Thema zu reflektieren und entsprechend darzulegen. Der Gesamtumfang der Arbeit soll ca. 30 Seiten umfassen.

(2) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit stehen 6 Wochen zur Verfügung. In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal 2 Wochen möglich. Das Thema der Arbeit kann innerhalb der ersten 3 Wochen einmal zurück gegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in 4-facher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 3 APO von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Der Gegenstand des Kolloquiums ist die Bachelorarbeit.

§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis/ Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle der Module 16 und 17 werden die Titel der Projekte benannt
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

(2) Studierende, die seit dem 01.10.2008 immatrikuliert wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Schauspiel bereits Prüfungsleistungen erbracht haben, schließen ihr Studium nach dieser Ordnung ab.

(3) Die bisherigen Ordnungen treten für die in Absatz 2 genannten Studierenden außer Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement
